

**Betriebs- und Reitordnung des Reit- und Rennvereines St. Georg Iffezheim  
e. V. gemäß Beschluss des Vorstandes/ der Mitgliederversammlung vom  
17.03.2007**

**Betriebsordnung**

**1. Allgemeines**

Diese Betriebsordnung gilt für die Anlagen des Reit- und Rennvereines St. Georg Iffezheim e. V.. Zu den Anlagen gehören: Stallungen und alle Räume, offene und gedeckte Reitbahnen, Hindernispark, Koppeln, sowie alle Nebenflächen einschliesslich PKW- und Hängerstellplätze des Reitvereines.

Unbefugten ist das Betreten

- a) der Ställe
  - b) der Sattel- und Futterkammern
  - c) der Futterlager und aller sonstigen Nebenräume
- nicht gestattet.

Das Rauchen im gesamten Stallbereich einschliesslich des Büros mit Ausnahme des Reiterstübchens ist verboten.

Hunde sind in der Reitanlage an der Leine zu führen. Das Mitführen von Hunden in die Reitbahn und auf den Aussenreitplatz ist untersagt.

Die Erteilung von Reitstunden durch fremde Reiter und fremde Reitlehrer bedarf der Zustimmung durch den Vorstand. Auswärtige Reiter und Pferde dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes die Anlage ggf. gegen Entgelt nutzen. Alle nicht in den Vereinsstallungen untergebrachten Pferde dürfen nur mit Genehmigung des Vorstands gearbeitet werden. Dies gilt nicht für Vereinsmitglieder!

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

**2. Lehrpferde des Vereins**

Die Preise der Reitstunden richten sich nach gesondertem Aushang.

Die Lehrpferde werden vom Reitlehrer unter Berücksichtigung des Ausbildungsgrades des Reiters zugewiesen.

Eine Abbestellung einer Reitstunde muss mindestens 24 Stunden vor der betreffenden Zeit erfolgen, anderenfalls muss die Stunde berechnet werden. Ein Anspruch auf die volle Ausnutzung der Stunde besteht nur, wenn der Reiter die Stunde pünktlich beginnt.

Das Springen der Lehrpferde ohne Aufsicht des Reitlehrers ist verboten.

Ausritte auf Lehrpferden dürfen nur in Begleitung eines Reitlehrers oder eines vom Vorstand beauftragten erfolgen.

Lehrpferde dürfen nur nach jeweiliger Einzelanordnung des Vorstands, des Reitlehrers oder des Stallmeisters auf die Koppeln gebracht werden.

Auf Lehrpferden ist eine splittersichere Kappe (Dreipunkt) Pflicht.

Werden Lehrpferde auf Turnieren eingesetzt, dann sind hierfür mit dem Vorstand/ Inhaber Sonderabmachungen zu treffen. Gewonnene Geldpreise fallen in den Verein.

### **3. Pensionspferde im Verein**

Der Verein vermietet Boxen für die Unterstellung von Pferden und übernimmt die Fütterung und Ausmistung. Über die Boxenverteilung hat der Vorstand Entscheidungsrecht, wobei Wünsche der Pferdebesitzer soweit wie möglich berücksichtigt werden.

Der Pensionspreis ist monatlich im Voraus zum 1. eines jeden Monats per Bankeinzug oder per Dauerauftrag zu zahlen. Gehört ein Pferd mehreren Besitzern, so ist jeder Teilbesitzer für den vollen Pensionspreis haftbar. Die Zahlung der Pensionskosten muss ebenfalls monatlich zum 1. des Monats in einer Summe erfolgen.

Im Preis sind folgende Dienstleistungen enthalten: Einstreu und Futter der Pferde. Nicht enthalten sind die Kosten für Hufbeschlag und tierärztliche Bemühungen.

Jeder Besitzer hat dem Vorstand die Anschrift seines Tierarztes anzugeben. In dringenden Fällen ist der Reitlehrer oder ein Erfüllungsgehilfe ermächtigt, falls dieser Tierarzt nicht erreichbar ist, einen anderen Tierarzt von sich aus anzufordern.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung abzuschließen. Eine Kopie der Police ist unaufgefordert beim Vorstand einzureichen. Auch bei Vertragsänderungen sind Kopien der Policen unverzüglich dem Vorstand vorzulegen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereines gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den Sportbund abgeschlossenen Globalversicherung begrenzt versichert sind.

Für die Pflegekinder und Pferdebetrieiligten muss eine (beim Vorstand abrufbare) Haftungsbegrenzungserklärung abgeschlossen werden. Darüber hinaus wird den Reitern (Reiterinnen) der Abschluss einer weiterreichenden privaten Unfallversicherung empfohlen.

Vor dem Einstellen der Pferde in der Anlage ist dem Vorstand eine Seuchenfreiheitsbescheinigung bzw. eine Bescheinigung, dass das Pferd an keiner ansteckenden Krankheit leidet, vorzulegen. Diese entbindet dennoch nicht von der grundsätzlichen Verpflichtung, solche Pferde in Quarantäne zu stellen.

Treten unter den eingestellten Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einzuberufenden Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der ihm anvertrauten Pferde erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Neu in den Stall kommende Pferde müssen gem. LPO geimpft sein.

3 x im Jahr muss jedes Pferd einer Wurmkur unterzogen werden. Termine setzt der Vorstand oder der Stallmeister fest. Gemeinsame Impftermine werden bekannt gegeben, zu diesen Terminen soll jedes Pferd gegen Influenza, Herpes ggf. Tetanus geimpft werden.

Widersetzen sich Pferdebesitzer diesen Anordnungen, so kann der Vorstand sofortige Entfernung ihrer Pferde und - soweit durch ein solches Verhalten Schäden entstanden sind - Schadensersatz verlangen.

Entstehen dem Verein durch Massnahmen, welche er zur Verhinderung und/ oder Bekämpfung von Seuchen und ansteckenden Krankheiten im Interesse der bei ihm eingestellten Pferde treffen muss, Kosten, welche ihm nicht zugemutet werden können, so sind diese Kosten oder ein Teil derselben auf die Pferdebesitzer umzulegen.

Bei Aufgabe von Boxen ist eine dreimonatige Kündigungsfrist einzuhalten (Ausnahme ist das Ableben des Pferdes). Wird die Boxe vor Ablauf der Kündigungsfrist geräumt, so ist der Pensionspreis abzüglich des Futtersatzes zu zahlen. Gleiches gilt für vorübergehend aus den Stallungen herausgenommene Pferde, sofern die Boxe nicht anderweitig untervermietet wurde (nur mit Genehmigung des Vorstandes möglich).

Ein regelmässiges Reiten von Privatpferden darf nur durch Mitglieder des Vereines erfolgen. Handelt es sich hier um Reitbeteiligungen oder Pflegekinder, sind die Pferdebesitzer dafür verantwortlich, dass diese die Betriebs- und Reitordnung kennen und einhalten.

### **Reitordnung**

Die Reitanlagen stehen grundsätzlich an Wochentagen und an Sonn- und Feiertagen gemäss Zeitplan bzw. Hallenbelegungsplan am Schwarzen Brett zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen, wie z. B. Turniere es erforderlich, die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren, so wird dieses durch Anschlag bekannt gegeben.

Während der im Hallenbelegungsplan angegebenen Zeiten für das Abschleppen ist die Halle frei von Pferden.

Während des eingeschränkten Reitbetriebs ist das Betreten der Stallungen grundsätzlich nur den Pferdebesitzern und volljährigen Beteiligten gestattet.

In den Unterrichtsstunden haben sich Einzelreiter auf Anordnung des diensthabenden Reitlehrers den geschlossenen Abteilungen anzuschliessen.

Das Longieren ist nur mit vorschriftsmässiger Ausrüstung gestattet (Longe, Trense, ggf. Ausbinde etc.). Beim Longieren ist der Hufschlag freizuhalten. Longieren nur am Halfter ist nur in begründeten Ausnahmefällen erlaubt (Krankheit des Pferdes), oder nach Zustimmung der Reiter in der Bahn sowie dann, wenn sich keine anderen Reiter in der Bahn befinden. Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb dadurch nicht gestört wird und bedarf der Zustimmung der sich in der Bahn befindlichen Reiter.

### **Regeln für das Reiten in der Bahn**

Befinden sich Reiter in der Bahn und will jemand mit oder ohne Pferd die Reitbahn betreten oder verlassen, so ist vor dem Betreten der Halle "Tür frei, bitte" zu rufen und die Antwort "ist frei" durch einen der Reiter in der Bahn abzuwarten.

Das Auf- und Absitzen von Einzelreitern erfolgt in der Mitte eines Zirkels.

Während der festen Unterrichtsstunden ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag ist nur in Absprache und nach Zustimmung der anderen Reiter in der Bahn möglich. Der Hufschlag wird ansonsten stets für Trab- und Galoppreiter frei gehalten, ein ausreichender Mindestabstand muss gewährleistet sein.

Geschlossene Reitabteilungen und Ganze-Bahn-Reitende haben immer den Hufschlag. Einzelreiter haben sich entsprechend einzurichten.

Die Bahn darf von Unbefugten nicht betreten werden.

Das Freilaufenlassen der Pferde ist generell untersagt. In Ausnahmefällen (Krankheit, Freispringen) bedarf es der Zustimmung des Vorstandes.

Schrittreiten, d. h. hier das Bewegen erkrankter Pferde (erst recht gesunder Pferde im Schritt), ist in Unterrichtsstunden grundsätzlich untersagt, kann aber vom Reitlehrer oder vom Vorstand genehmigt werden.

Ausritte ohne Erwachsenenbegleitung sind verboten bzw. nur nach Vorlage einer schriftlichen Einverständniserklärung des Pferdebesitzers gestattet. Liegt diese Erklärung dem Vorstand nicht vor, haftet bei Unfällen die Pferdebesitzerin bzw. der Pferdebesitzer. Bei Schulpferden geht diese Haftung auf den Reitlehrer über.

Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. Sie sind nach Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf. Schäden sind sofort zu melden.

Das Reiten ohne Sattelzeug ist verboten.

### **Reiten im Gelände**

Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter (z. B. Berittführer) für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten und eine sachgemässe Behandlung der Pferde während des Rittes verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten. Hunde dürfen nicht mitgeführt werden.

Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.

Bei Begegnungen mit anderen Reitern oder Fussgängern nur Schritt.

Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.

Im übrigen gelten für den fairen Reiter im Gelände folgende Gebote:

1. Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.
2. Verzichte nicht auf die Sturzkappe.
3. Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.
4. Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern; in der Gruppe ist der Ausritt sicherer!
5. Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt!
6. Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Forstaufbrüche weich geworden sind und nachhaltig Schäden entstehen könnten!
7. Melde unaufgefordert Schäden, die immer einmal entstehen können, und regele entsprechenden Schadensersatz!
8. Sei freundlich zu allen, die Dir draussen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie, keine Gegner!

### **Stallordnung**

Die Bahn und der Aussenreitplatz sind spätestens 10 Minuten vor Beginn der jeweiligen Stallruhezeiten zu verlassen.

Während der Stallruhe hat Ruhe im Stall zu herrschen. Pferde dürfen in dieser Zeit weder zum Reiten noch zum Putzen oder Ähnlichem herausgenommen werden. Ausnahmen sind Turniere, Jagden, Krankheiten.

Eventuell durch die Pferde und Reiter entstehende Schäden am Eigentum des Reitvereines etc. sind dem entweder dem Reitlehrer, dem Vorstand oder dem Stallmeister unverzüglich zu melden. Der Vorstand lässt solche Schäden auf Kosten der Verursacher in Ordnung bringen bzw. gibt vorher dem Verursacher die Möglichkeit, den Schaden selbst zu beheben.

Grundsätzlich, aber vor allem in den Abendstunden, sind nach der Benutzung der Halle die Hufe auszukratzen und Verunreinigungen ordentlich beiseite zu fegen. Nach dem Fegen der Stallgassen durch das Personal muss jeder Reiter den von ihm verursachten Dreck selbst unverzüglich wegfegen. Pferde kommen nur mit ausgekratzten Hufen auf die Stallgasse.

Stallruhezeiten und allgemeiner Reitbetrieb richten sich nach gesondertem Aushang.

Das Laufenlassen der Pferde auf dem Aussenreitplatz ist verboten. Das Grasens der Pferde auf allen Zierrasenflächen und auf dem Weg entlang des Aussenreitplatzes ist nicht zulässig.

### **Koppelordnung**

Die Koppeln dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Vorstand oder einem von diesem Beauftragten freigegeben sind.

Wer trotz Sperre sein Pferd auf die Koppeln stellt, kann zeitlich von der Koppelbenutzung ausgeschlossen werden oder mit einer Buße von € 25,- belegt werden.

Die Schulpferde dürfen nur auf Anweisung des Vorstandes oder eines von ihm Beauftragten auf die Koppel gestellt werden. Beim Führen zur Koppel muss ein Erwachsener anwesend sein.

### **Arbeitseinsätze**

Die Vereinsmitglieder sind zur Erbringung einer - vom Vorstand in einer gesonderten "Regelung für Arbeitseinsätze" - vorgegebenen Arbeitsleistung für den Verein verpflichtet.

Diese "Regelung für Arbeitseinsätze" ist ausgegliederter Bestandteil dieser Betriebs- und Reitordnung.

### **Verschiedenes**

Nach Beendigung des allgemeinen Reitbetriebes sind die Privatpferdereiter für die Sauberkeit auf der Anlage, z. B. Stallgasse oder Hof verantwortlich und aufgefordert, angefallene Verschmutzungen selbst zu beseitigen. Gleiches gilt für Reiter, die z. B. von einem Turnier kommen.

Die Fütterung der Pferde wird nur durch das Personal vorgenommen. Eigenmächtige Futtermittelentnahmen sind grundsätzlich nicht gestattet.

### **Schlussbemerkungen**

Sämtliche Anträge und Beschwerden sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist für den Gesamtbetrieb der Anlage verantwortlich.

Für Anschläge am Schwarzen Brett des Vereines ist eine Genehmigung des Vorstandes erforderlich.

Der Vorstand hat das Recht, Reitern bzw. Reiterinnen, die trotz Verwarnung wiederholt gegen diese Betriebs- und Reitordnung verstossen, von der Benutzung der Anlage - zeitweise oder gänzlich - auszuschliessen.